

## Verordnung zur Quellensteuer

Änderung vom 21. Oktober 2008

GS 36.0790

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 6. September 1994<sup>1</sup> zur Quellensteuer wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 68a - s des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>2</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz), beschliesst:

### § 1 Absatz 1 Buchstabe g

<sup>1</sup> Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den im Anhang<sup>3</sup> wiedergegebenen Tarifen für:

g. im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D).

### § 1 Absätze 4 und 5

<sup>4</sup> Der Quellensteuertarif basiert auf dem Bruttomonatseinkommen, umgerechnet auf ein Jahr.

<sup>5</sup> Die Folgen der kalten Progression nach § 20 des Steuergesetzes werden bei der Quellensteuer in den Tarifen für die folgende Steuerperiode ausgeglichen.

### § 2 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Quellensteuer unterworfen sind nach § 68b Absatz 2 des Steuergesetzes alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversiche-

<sup>1</sup> GS 31.699, SGS 331.16

<sup>2</sup> GS 25.427, SGS 331

<sup>3</sup> Wird in der Gesetzessammlung nicht publiziert. Er kann auf der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

rung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen.

### § 3 Absatz 1

<sup>1</sup> Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Fr., so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 68h Absatz 2 des Steuergesetzes durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

### § 7 Nachträgliche Berücksichtigung von Abzügen

<sup>1</sup> Weist die an der Quelle besteuerte Person nach, dass sie Schuldzinsen, Alimente, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten oder durch Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen bezahlt hat, welche nicht bereits im Tarif enthalten sind, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer.

<sup>2</sup> Gesuche um Rückerstattung sind spätestens bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres an die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zu richten.

### § 8 Absatz 4

<sup>4</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss § 68l des Steuergesetzes, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.

### § 10 Absatz 1

<sup>1</sup> Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach § 68o bzw. § 68obis des Steuergesetzes und § 9 der Quellensteuer. Die Steuer beträgt 10,5% der Bruttoeinkünfte.

### § 11 Absatz 1 erster Satz

Kapitaleistungen gemäss § 9 sowie Kapitaleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 68o des Steuergesetzes unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

### § 12 Absatz 1

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen

von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür quellensteuerpflichtig.

#### **§ 14a Meldepflicht der Arbeitgeber**

Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 68a oder § 68k des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

#### **§ 16 Fälligkeit der Steuer**

<sup>1</sup> Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (§ 121b des Steuergesetzes) oder Lohnpfändungen zu erheben und mit der kantonalen Steuerverwaltung in der Regel vierteljährlich abzurechnen.

<sup>2</sup> Für verspätet eingereichte Abrechnungen durch den Schuldner der steuerbaren Leistung wird mit der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ein Verzugszins für die verspätete Anzahl Tage erhoben.

<sup>3</sup> Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinselauf beginnt 30 Tage nach Ablauf der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

#### **§ 17 Rückerstattung**

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen (§ 121c Absatz 2 des Steuergesetzes) und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückerstatten.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 21. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin